

# Bitte beachten

## Hinweis für Wieder-/Endverkäufer:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 ProdSG zu den zusätzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt (Auszüge daraus):

### Absatz 1

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt....

Nr.2..... den **Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers** oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen....

Weiter sind zu beachten lt. LAS/LV 46 ( folgend Auszüge daraus):

Die Herstellerdaten sind auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzugeben. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung oder auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängeetikett oder der Rechnung ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich. Die Angabe auf dem Kassenbon oder dem Versandpaket ist unzureichend.

Es sind mindestens der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers im EWR, des Bevollmächtigten oder des Einführers anzugeben.

**Als Kontaktanschrift ist in der Regel die Postanschrift (z.B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.**

Die ausschließliche Angabe einer elektronischen Adresse (Internet, E-Mail) oder des GTIN-Codes ist nicht ausreichend.

**Wir bitten um dementsprechende Kennzeichnung!**